

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |  
67410 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Empfangsbestätigung

Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH  
Landauer Straße 23  
76887 Bad Bergzabern

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Karl-Helfferich-Straße 22  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-40  
Telefax 06321 99-4222  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

14.06.2016

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
343/30.08.07.02		Gabriele Theobald	06321 99-4102
Bitte immer angeben!		Gabriele.Theobald@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

**Vollzug der Wassergesetze;**

**hier: Antrag der Stadtwerke Bad Bergzabern auf Verlängerung der Bewilligungen für das Zutageleiten von Grundwasser aus der Hahnbuchenquelle und der Geißbrünnelquelle in der Gemarkung Birkenhördt zur öffentlichen Trinkwasserversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 8,10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Landeswassergesetzes LWG erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt als zuständige Obere Wasserbehörde folgenden

## **Bescheid:**

### **I. Entscheidung**

Die Bewilligung, erteilt durch die ehemalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 20.06.1996, Az.: 556-101 Bi 66, für das Zutageleiten von Grundwasser aus der **Hahnbuchquelle** (Rechtswert 32422876 Hochwert 5440572) Plan-Nr. 626/1 in der Gemarkung Birkenhördt

sowie

1/9

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

die Bewilligung, erteilt durch die ehemalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 14.10.1977, Az. 556-101 Bi 173, für das Zutageleiten von Grundwasser aus der **Geißbrünnelquelle** (Rechtswert 32422952 Hochwert 5440536) auf dem Grundstück mit der Plan-Nr. 1255/2 in der Gemarkung Birkenhördt

werden in Form einer gehobenen Erlaubnis bis zum 31.12.2025 verlängert.

Die Entnahmen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Bergzabern sowie der Gemeinden Birkenhördt und Kapellen-Drusweiler.

Die Entnahmemenge aus den Quellen darf nicht mehr betragen als:

Hahnbuchenquelle	6,0 l/s	190000 m³/a
Geißbrünnelquelle	3,0 l/s	95000 m³/a

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. Planunterlagen

Grundlage und Bestandteil der Erlaubnis sind nachfolgend aufgeführte, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt versehenen Unterlagen:

Antrag mit Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros für Geotechnik vom September 2014 und folgenden Anlagen:

- Übersichtslageplan der Quellen (Maßstab 1:25000)
- Übersichtslageplan mit Wasserschutzgebieten
- Übersichtslageplan des Wasserversorgungsnetzes Bad Bergzabern
- Schema der Wasserversorgung von Bad Bergzabern
- Lageplan der Quellen im Katasterplan (Maßstab 1:2500)
- Flurstücks-/Eigentümnachweis
- Geologische Karte des Untersuchungsgebietes (Geologische Manuskriptkarte 1:25000; Blatt 6813 Bergzabern); Lage der Quellen in Birkenhördt
- Schematische hydrogeologische Schnitte durch das Erlenbachtal an den Quellen
- Ausbauplan der Hahnbuchenquelle

- Tabelle der Schüttung der Quellen in Birkenhördt
- Ganglinien der Schüttung der einzelnen Quellen in Birkenhördt (4 Quellen) 1938-2014 und Gesamtschüttung 2003-2014
- Ganglinien der Schüttung der Hahnbuchen- und Geißbrünnelquelle 1938-2014
- Untersuchungsbefund der physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Beschaffenheit der Quellwässer und des Trinkwassers
- Vegetationskundliche Untersuchung, Öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Bergzabern, Quellen Birkenhördt (August 2014); Claudia Enders Landschaftsplanung, Landau

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Die gehobene Erlaubnis wird unter Festsetzung der folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise erteilt:

1. Das mittels der Quelfassung zutage geleitete, für die Versorgung aber nicht benötigte Wasser, ist dem natürlichen Gewässerlauf zuzuführen.
2. Die eingespeisten Wassermengen und die Jahreswassermenge sind ebenso wie die Ergebnisse der mindestens einmal monatlich durchzuführenden Quellschüttungsmessung in einer besonderen Aufstellung festzuhalten und auf Anforderung der SGD Süd vorzulegen.
3. Nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Quellschächte bzw. Quelfassungen sind auf der Grundlage bzw. unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 127 so zu sanieren, dass zukünftig kein Eindringen von oberflächennahem Grundwasser mehr möglich ist. Die Sanierungsmaßnahme ist im Vorfeld mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der SGD Süd, Referat 34, abzustimmen.
4. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Insbesondere ist in hygienischer Hinsicht den Anweisungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.
5. Die Unternehmerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Den Vertretern der Wasserbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

6. Das aus dem Quellgebiet zutage geleitete Rohwasser sowie das nach der Aufbereitung zur Verfügung stehende Reinwasser ist gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorschriften der deutschen Trinkwasserverordnung in chemischer und physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der SGD Süd auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4153,00 € sowie Auslagen in Höhe von 113,62 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **4266,62 €** ist sofort fällig und unter Angabe des Buchungszeichens *2016/ / 334 / 1481 – 111 11 DSt. 3309 Stadtwerke Bad Bergzabern* an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt an der Weinstraße bei der Sparkasse Rhein-Haardt, BLZ 546 512 40, zu überweisen.

Konto-Nr. 20008	IBAN:	DE70 5465 1240 0000 0200 08
BLZ: 546 512 40	SWIFT-BIC	MALADE51DKH

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o.g. Buchungszeichen als Verwendungszweck.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß § 18 LGebG erhoben werden.

## V. Begründung

Die Stadtwerke Bad Bergzabern haben mit Schreiben vom 18.05.2007 bzw. 28.06.2010, und Vorlage der Unterlagen, fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung vom 20.06.1996, Az.: 556-101 Bi 66 für das Zutageleiten von Grundwasser aus der Hahnbuchquelle in der Gemarkung Birkenhördt Plan-Nr. 626/1 und auf Verlängerung der Bewilligung vom 14.10.1977 Az. 556-101 für das Zutageleiten von Grundwasser aus der Geißbrünnelquelle (in der Gemarkung Birkenhördt Plan-Nr. 1255/2 gestellt. Die Entnahmen dienen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Die Behörden und Stellen, deren Interesse durch die beantragte Maßnahme berührt sein können wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Verlängerung des Wasserrechtes gerechtfertigt hätten liegen nicht vor, so dass die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung der vorstehenden Nebenbestimmung erteilt werden konnte.

Im gleichen Einzugsgebiet, in dem sich die Hahnbuchquelle und die Geißbrünnelquelle befinden, liegen auch die Tannwaldquellen, deren Wasserrecht bis zum 31.12.2025 befristet ist. Die vorliegende Verlängerung der Bewilligungen wurde ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt befristet, damit danach auf Grundlage der bis dahin aufgelaufenen Messwerte ein gemeinsames Wasserrechtsverfahren für alle Quellen im Einzugsgebiet durchgeführt werden kann.

Die Zulässigkeit zur Festsetzung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 WHG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten und
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 c) aa), 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG.

Die Kostenentscheidung für die Erteilung des Wasserrechtes beruht auf dem § 106 Abs. 1 Satz 1 LWG in Verbindung mit den §§ 1-14 und 17 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) und § 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nummer: 11.1.4.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation](http://www.sgdsued.rlp.de/elektronische-kommunikation) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gabriele Theobald

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts - Artikel 1: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127)

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.03 (BGBl. S.102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), geändert durch Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl.S.283)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 07 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

**In Abdruck**

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Gesundheitsamt  
Arzheimer Straße 1  
76829 Landau

zur Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 13.05.2008 und 13.11.2014,  
Az. 44/Ur,

**In Abdruck mit 1 Plansatz**

Referat 31  
-Wasserbuchstelle-

im Hause

mit der Bitte um Eintragung ins Wasserbuch

**In Abdruck**

Über Herrn L 4  
Referat 42

im Hause

zur Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 29.11.2007, Az. 42/553-024 Bi  
173/71.

**In Abdruck**

an Frau Neubert

im Hause

zur Kassenanordnung

**In Abdruck mit 1 Plansatz**

AB 3/ Herr Müller

im Hause

zur Kenntnisnahme unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 24.10.2014.

Im Auftrag

Gabriele Theobald